

RS Vwgh 1992/8/7 89/14/0160

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.08.1992

Index

21/02 Aktienrecht

21/03 GesmbH-Recht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

AktG 1965 §126 Abs1;

GmbHG §35;

KStG 1966 §22 Abs2;

Rechtssatz

Voraussetzung für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach§ 22 Abs 2 KStG 1966 ist ein sowohl formal als auch inhaltlich dem Handelsrecht entsprechender Gewinnverteilungsbeschuß. Zur Prüfung dieser Frage sind die Bestimmungen des Aktiengesetzes 1965 bzw des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung 1906 in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen. Demnach sind Ausschüttungen nur dann als unzulässig anzusehen, wenn sich die Gewinnverteilung auf einen handelsrechtlich nicht ordnungsgemäß festgestellten Jahresabschluß bezieht bzw wenn der Ausschüttungsbeschuß sonstigen handelsrechtlichen Vorschriften (inbesondere Formregelungen und Fristenregelungen) widerspricht (Hinweis Gassner, Gewinnausschüttungen aus steuerfreien Gesellschaftseinlagen oder unversteuerten Rücklagen und gespaltener Körperschaftsteuersatz, ÖStZ 1976, 158 f).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989140160.X01

Im RIS seit

07.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>